

HUNDESTEUERVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat mit Beschluss vom 18.06.2013, zuletzt geändert am 16.11.2023, auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Patsch einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich	EUR 80,00
für den 2. Hund	EUR 100,00
für den 3. Hund	EUR 150,00
für jeden weiteren Hund	EUR 200,00

(2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 45,00.

(3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den Steuersatz nach Abs. 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4 Entstehen und Wegfall des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuersatzung außer Kraft.

Kundgemacht an der Amtstafel von 26.06.2013 bis 10.07.2013

Mit Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 27.08.2013 (Ib-6820/12-2013) zur Kenntnis genommen